

Bebauungspläne der Stadt Kassel

Nr VI 15 -10 15-12 Schiebelwiesen

Nr.VIII 21 - 8 20-11/12 Felchenstraße

Erläuterung

Am 23.11.1992 wurde von den Stadtverordneten der Stadt Kassel der Beschluss gefasst, für alle Gartengebiete im Außenbereich des Stadtgebietes Kassel Bebauungspläne aufzustellen. 30 Bebauungspläne sind bereits rechtskräftig.

Die Aufstellungsbeschlüsse für die oben genannten Bebauungspläne sollen aufgehoben werden:

Nr VI 15 -10 15-12 Schiebelwiesen

Das Planungsgebiet liegt in der Fuldaaue südlich des Stadtteils Wolfsanger zwischen der Fuldataalstraße, dem Kläranlagenareal und dem Fuldauferweg.



Abb.: Geltungsbereich Bebauungsplan Schiebelwiesen

Das gesamte Bebauungsplangebiet befindet sich im Überschwemmungsbereich der Fulda. In Überschwemmungsgebieten sind keine baulichen Anlagen und den Hochwasserabfluss behindernde Pflanzungen zulässig. Der Landschaftsplan ZRK (Kassel 2007, Seite 486) sieht für das Gebiet unter anderem folgende Entwicklungsmaßnahmen vor:

- Freihaltung und Weiterentwicklung als überwiegend offene, durch lineare Gehölzstrukturen entlang der Gewässer gegliederte stadtnahe Flusslandschaft mit den Funktionen Naherholung, Biotop- und Artenschutz, Landwirtschaft und Frischluftleitbahn,
- Erhaltung/Entwicklung standortangepasster nachhaltiger landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzungsformen,
- Talbegleitende Wege eines überörtlichen den Talraum als „Regionalen Grünzug“ erschließenden Wegenetzes,
- Schutz von Boden und Grundwasser.

Um den Überschwemmungsbereich von baulichen Nutzungen freizuhalten, im Überschwemmungsgebiet eine möglichst dauerhafte Pflanzendecke zu entwickeln, den Bossengraben naturnah zu entwickeln sowie Rückhalte- und Ausbreitungsraum für Hochwasserspitzen zu schaffen und dadurch den Abfluss zu verlangsamen, wird empfohlen der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zuzustimmen.

Nr.VIII 21 - 8 20-11/12 Felchenstraße

Das Planungsgebiet befindet sich am südlichen Rand von Nordshausen.

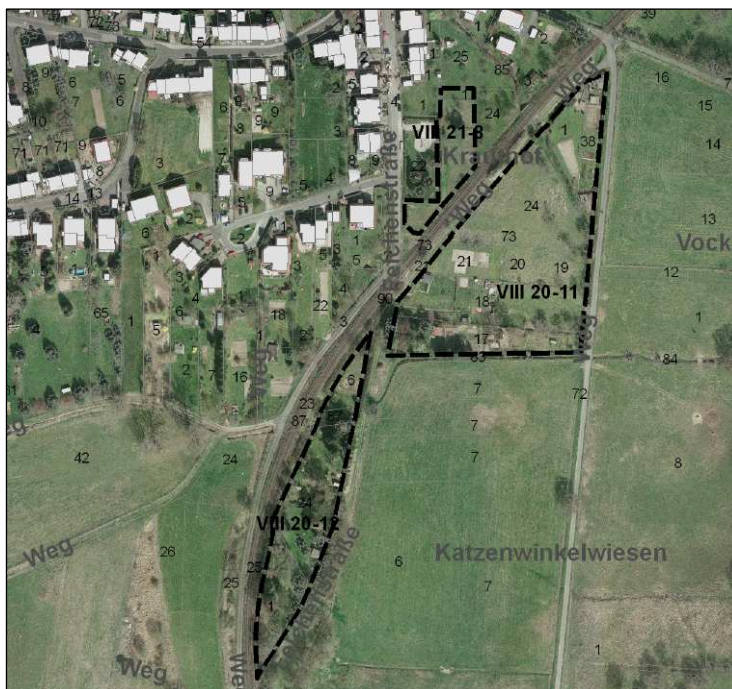


Abb.: Bebauungsplangebiet Felchenstraße

Der Landschaftsplan ZRK (a.a.O. S. 495) trifft für den Bereich, in dem sich das Bebauungsplangebiet befindet unter anderem folgende Festlegungen:

- Erhaltung und Weiterentwicklung als strukturreiche, vorwiegend durch nachhaltige, standortangepasste landwirtschaftliche Nutzungsformen geprägte Kulturlandschaft mit gleichzeitig bedeutender Naherholungsfunktion, lokalklimatischer Ausgleichsfunktion und hoher Wertigkeit im Sinne des Biotop- und Artenschutzes,

- -Lineare Gehölzstrukturen entlang von naturnahen Gewässern, von Wegen und Bahntrassen sind bedeutende gliedernde Elemente und Verbindungszonen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes,
- Schutz von Boden und Grundwasser.

Im Zuge der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde deutlich, dass die Weiterführung des Bebauungsplanes nicht sinnvoll ist.

Eine Parzelle (Gebiet **VIII 21-8**) befindet sich nördlich der Bahnlinie (Flur 6 Flurstück 23/2 Eigentümer Stadt Kassel). Auf dieser als Grabeland genutzten Gartenfläche befinden sich keine baulichen Anlagen, so dass kein Legalisierungsbedarf besteht.

Das Bebauungsplangebiet **VIII 20-11** ist neben der Sicherung einzelner vorhandener Gärten zur Ausweisung von Gärten auf einer bisher als Obstwiese genutzten Fläche vorgesehen. Hier ist die Erschließung sehr problematisch. Das Gebiet befindet sich deutlich abgesetzt von der Ortslage in der freien Landschaft und ist nur über Feldwege zu erreichen, die intensiv von Erholungssuchenden genutzt werden. Weitere Gärten würden unnötigen Autoverkehr und Probleme mit parkenden Autos verursachen.

Das Gebiet **VIII 20-12** befindet sich unmittelbar an der Bahnlinie. Aufgrund großer Verschattung aufgrund von Gehölzen entlang des Bahndammes hat die Gartennutzung nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Im Sinne einer Vernetzung wird es zudem als sinnvoll angesehen, entlang der Bahnlinie Gehölze und Brachflächen zu entwickeln, die die Lebensraumfunktion auch der angrenzenden Feldflur aufwerten können.

Durch das Bebauungsplangebiet fließt außerdem der Vockenlohbach. Um eine Renaturierung zu ermöglichen, sollten die räumlichen Voraussetzungen nicht verschlechtert werden.

Um die Zersiedelung der Landschaft in diesem Bereich nicht langfristig zu verfestigen, die Erholungsnutzung nicht durch Autoverkehr und parkende Autos zu beeinträchtigen, sowie den Flächenbedarf für die Renaturierung des Vockenlohbaches sicher zu stellen, wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

e